

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/556/Add.2. und Corr.1-3)]

57/226. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/155 vom 19. Dezember 2001 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolutionen 2000/10 vom 17. April 2000¹, und 2002/25 vom 22. April 2002²,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁵,

ingendek der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁶,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

² Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

³ Resolution 217 A (III).

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵ *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

⁶ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzertierte Maßnahmen ergriffen werden,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁷, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und Solidarität ist und dass es geboten ist, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten zu vereinbarende Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und sein Vorkommen eine Schande ist und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf eine angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass es rund 840 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass jedes Jahr auf einem Planeten, auf dem bereits genügend Nahrungsmittel erzeugt werden, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren, 36 Millionen Menschen, zumeist Frauen und Kinder, insbesondere in den Entwicklungsländern, unmittelbar oder mittelbar durch Hunger und Ernährungsmängel sterben, und bedauert, dass diese Situation gleichzeitig die Umwelt in ökologisch gefährdeten Gebieten zusätzlich belasten kann;

4. *begrüßt* die am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedete Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁷;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

⁷ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

6. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Entlastung der Entwicklungsländer von Auslandsschulden, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

7. *bittet* alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁶ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht "Zur Situation der Kinder in der Welt 2002" des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁹ und erinnert daran, dass der Fürsorge für Kleinkinder der höchste Vorrang gebührt;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung¹⁰ und würdigt den Sonderberichterstatter für seine wertvolle Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

11. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihren Resolutionen 2000/10 und 2002/25 festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters;

12. *dankt* dem Sonderberichterstatter dafür, dass er einen wirksamen Beitrag zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁶ geleistet hat, indem er dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen zu allen Aspekten des Rechts auf Nahrung vorgelegt und an dieser Veranstaltung teilgenommen und dazu beigetragen hat;

13. *begrüßt* die von der ehemaligen Hohen Kommissarin einberufenen drei Sachverständigenrunden über das Recht auf Nahrung und ihren persönlichen Einsatz für die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und bekundet ihren tief empfundenen Dank für den umfassenden Bericht, den die ehemalige Hohe Kommissarin dem Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach vorgelegt hat;

14. *begrüßt außerdem* den auf der einhundertdreißigsten Tagung des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, eine Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe als Nebenorgan des Ausschusses für Welternährungssicherheit einzusetzen, unter Beteiligung der entsprechenden Interessengruppen und im Rahmen der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, mit dem Auftrag, innerhalb von zwei Jahren einen Katalog freiwilliger Leitlinien zu erarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützen sollen, das Recht auf angemessene Nahrung im Rahmen der einzelstaatlichen Ernährungssicherheit schrittweise zu verwirklichen, unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit den zuständigen Organen der

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ Zur Situation der Kinder in der Welt (2002), herausgegeben vom Deutschen Komitee für UNICEF.

¹⁰ Siehe A/57/356.

Vereinten Nationen zusammenarbeiten wird, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Sonderberichterstatter, sowie mit den beiden in Rom ansässigen, mit Ernährungsfragen befassten Einrichtungen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bitte der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an die anderen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Welthandelsorganisation, auf der Grundlage ihres jeweiligen Mandats bei der Unterstützung der Arbeitsgruppe mitzuwirken;

15. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

17. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist¹¹;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002

¹¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.